

urkunde die Bedeutung eines provisorischen Verlustscheines mit den in Art. 115 Abs. 2 SchKG genannten Rechtswirkungen beimisst. Im Gegensatz hiezu knüpft es die Ausstellung des definitiven Verlustscheines mit den in Art. 149 l. c. genannten weitergehenden Rechtswirkungen erst an die durch die Verwertung ermittelte, also nicht mehr nur mutmasslich ungenügende Deckung. Demzufolge muss die vorgängige Verwertung sämtlicher gepfändeten Gegenstände auf eine der im Gesetz vorgesehenen Arten als unerlässliche Voraussetzung der Ausstellung des definitiven Verlustscheines angesehen werden (AS 37 I S. 345 f. Erw. 2 = Sep.-Ausg. 14 S. 174 f. Erw. 2). Hieran ist nicht nur der Schuldner interessiert, sondern auch Dritte, welche allfällig einer paulianischen Anfechtung ausgesetzt sind, die ja zwar schon auf Grund eines bloss provisorischen Verlustscheines gerichtlich geltend gemacht, aber doch erst mit einem definitiven Verlustschein durchgesetzt werden kann (AS 37 II S. 500 ff. Erw. 3; 39 II S. 385 f. Erw. 4 = Sep.-Ausg. 14 S. 361 ff. Erw. 3; 15 S. 243 f. Erw. 4). Infolgedessen muss von der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ohne vollständige Durchführung der Verwertung auch dann abgesehen werden, wenn der Schuldner sein Einverständnis damit erklärt, mag der Gläubiger auch bereit sein, seine Forderung um den Schätzungswert der nicht verwerteten Gegenstände herabzusetzen. Von diesem Grundsatz darf auch dann nicht abgewichen werden, wenn das Betreibungsamt wie hier die Verwertung von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig macht, dessen Betrag den Schätzungswert der gepfändeten, aber noch nicht verwerteten Gegenstände übersteigt. Denn als so zuverlässig kann die betreibungsamtliche Schätzung doch nicht betrachtet werden, dass sie einen Beweis für den Verlust abzugeben vermöchte, den der Verlustschein zu verurkunden bestimmt ist, vor allem nicht gegenüber den erwähnten Dritten, die von jedem Einfluss auf sie ausgeschlossen sind. Dass aber das

Schlussresultat der Betreibung auf Grund einer blossen Mutmassung ermittelt werde, darf nicht zugegeben werden, auch wenn dadurch dem Gläubiger Kosten erspart werden könnten, die ihm voraussichtlich doch nichts eintragen werden. Dies würde ja sogar dazu führen, dass der Gläubiger auch dann ohne Verwertung einen definitiven Verlustschein verlangen könnte, wenn eine Liegenschaft für ihn gepfändet worden ist, sofern der Gesamtbetrag der auf ihr lastenden Hypotheken ihren Schätzungswert übersteigt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

37. Auszug aus dem Entscheid vom 18. September 1922
i. S. Häfelfinger.

Der Kridar hat bis zum Schluss des Konkursverfahrens das Recht, nach der zweiten Gläubigerversammlung zur Vorlage eines Nachlassvertragsentwurfes weitere Gläubigerversammlungen einberufen zu lassen, wenn er hierfür die Kosten vorschiesst und einen Nachlassvertrag vorschlägt, der nicht zum vorneherein als unannehmbar erscheint.

Nach der zweiten Gläubigerversammlung können behufs Provozierung von Gläubigerbeschlüssen gemäss Art. 255 SchKG weitere Gläubigerversammlungen nur einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Gläubiger oder der Gläubigerausschuss verlangt, oder wenn es die Konkursverwaltung für notwendig findet. Der Kridar selbst hat, wie das Bundesgericht im Falle Weibel am 20. Juni 1912 entschieden hat (BGB 38 I 62; SA 15.36), im allgemeinen keinen Anspruch hierauf. Dagegen steht, wenn der Kridar der Gläubigerversammlung einen Nachlassvertragsentwurf vorschlagen will, der Einbe-

rufung einer solchen, sofern sie nur nicht auf Kosten der Masse erfolgt, nichts im Wege. Der Kridar hat bis zum Schlusse des Konkursverfahrens das Recht, einen Nachlassvertrag vorzuschlagen. Nimmt er die Kosten einer III. Gläubigerversammlung zu diesem Zwecke auf sich, so ist nicht einzusehen, weshalb das Konkursamt sich dem widersetzen sollte. Aber natürlich kann die Versammlung nur dann einberufen werden, wenn, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, der Kridar einen Nachlassvertrag auch wirklich vorschlägt, sodass sich die Abhaltung einer weitem Gläubigerversammlung im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Nachlassvertrag nicht schon zum vorneherein als unnötig erweist. Im vorliegenden Falle konnte nun aber dem Nachlassvorschlage der Rekurrentin nicht nur nichts darüber entnommen werden, wie sich die Gläubiger zu ihm stellten, sondern das Konkursamt hatte in der Tat, nachdem es ihm nicht gelungen war, eine Erklärung der Drittperson, mit deren Hilfe der Nachlassvertrag hätte ermöglicht werden sollen, beizubringen, alle Veranlassung, in die Ernsthaftigkeit des Vorschlages Zweifel zu setzen. Die Weigerung des Amtes, gestützt auf diesen mangelhaften Nachlassvertragsvorschlag eine neue Gläubigerversammlung einzuberufen, war also zur Zeit berechtigt. Ergänzt die Rekurrentin ihren Vorschlag derart, dass er den daran zu stellenden Anforderungen entspricht, so kann sie, mit dem notwendigen Kostenvorschuss, ihr Begehren immer wieder erneuern. Inzwischen ist aber das Amt an der Verwertung der Masse nicht gehindert.

38. Entscheid vom 20. September 1922

i. S. Schweizerische Bankgesellschaft und Karrer.

SchKG Art. 256 Abs. 2: Verpfändung von Schuldbriefen durch eine Kommanditgesellschaft, die auf einer Liegenschaft des unbeschränkt haftenden Gesellschafters lasten. Anspruch des Faustpfandgläubigers auf Versteigerung der Schuldbriefe im Gesellschaftskonkurs, auch wenn der Grundeigentümer mit der sofortigen Durchführung der Grundpfandbetreibung gegen ihn einverstanden ist.

A. — Der Schweizerischen Bodenkreditanstalt in Frauenfeld sind seinerzeit von der Kommanditgesellschaft Karrer & C^{le} zur Sicherung einer Forderung von (heute) rund 220,000 Fr. drei Schuldbriefe im Betrage von zusammen 250,000 Fr. verpfändet worden, welche auf einer Liegenschaft des unbeschränkt haftenden Gesellschafters A. Karrer lasten. Im Konkursverfahren über die Gesellschaft erklärte A. Karrer, um der Konkursverwaltung zu ermöglichen, die Schuldbriefe durch Grundpfandverwertung geltend zu machen anstatt sie zu versteigern, sie dürfe die — übrigens bereits gekündigten — Schuldbriefe als fällig betrachten, und er sei mit einer Abkürzung der für die Grundpfandverwertungsbetreibung gesetzten Fristen einverstanden. Da jedoch die Schweizerische Bodenkreditanstalt ausdrücklich die Versteigerung der Schuldbriefe verlangte, ordnete die Konkursverwaltung sie an. Hiegegen führten die Konkursgläubigerin Schweizerische Bankgesellschaft in St. Gallen und A. Karrer Beschwerde mit dem Antrag, «das Konkursamt sei zu verpflichten, eventuell wenigstens zu ermächtigen, die pfandversicherte Forderung von nominell 250,000 Fr. durch Grundpfandverwertung geltend zu machen».

B. — Durch Entscheid vom 9. August hat die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen die Beschwerde abgewiesen.